



Beitragsordnung des Studentenwerks Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, 621), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes vom 10.07.2012 (GBl. 2012, 457, 464) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Stuttgart in seiner Sitzung am 08.11.2013 die Beitragsordnung des Studentenwerks Stuttgart in der Fassung vom 01.12.2012 geändert.

Die aktuelle Fassung wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Beitragszweck

Das Studentenwerk Stuttgart hat nach § 2 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen und zu fördern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhebt das Studentenwerk Stuttgart nach § 12 Abs. 2 StWG einen Beitrag.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Den Beitrag müssen alle Studierenden zahlen, die an einer der in § 3 genannten Hochschulen immatrikuliert sind.

(2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

(3) Auch beurlaubte Studierende müssen den Beitrag zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Studierende der folgenden Hochschulen müssen ab dem Wintersemester 2014/2015 einen Beitrag in Höhe von **80,45 Euro** zahlen:

- **Universität Stuttgart**
- **Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart**
- **Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart**
- **Hochschule für Technik Stuttgart**
- **Hochschule der Medien Stuttgart**
- **Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e. V.**
- **Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (o. Fakultät Sonderpädagogik in Reutlingen)**
- **Filmakademie Baden-Württemberg GmbH**
- **Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH**
- **Evangelische Hochschule Ludwigsburg**
- **Hochschule Esslingen**
- **Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart**
- **Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**

(2) Der Beitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

(3) Wenn Studierende an einer weiteren vorstehend genannten Hochschule immatrikuliert sind, müssen sie nur einen Beitrag zahlen.

(4) Für die Verwaltung der Beitragszahlungen sind die Hochschulen zuständig.

(5) Die Hochschulen und die für sie zuständigen Kassen dürfen für die Verwaltung der Beitragszahlungen keine Gebühren erheben.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags und Nachweis der Zahlung

(1) Der Beitrag für das bevorstehende Semester ist bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig.

(2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können die Hochschulen Säumnisgebühren erheben.

(3) Die Zahlung des Beitrags ist auf Verlangen der Hochschule bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Anteil für das VVS-StudiTicket und Regelung für schwerbehinderte Studierende

(1) Im Beitrag ist ein **Anteil für die Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets** enthalten, der vom Studentenwerk Stuttgart an den Verkehrsverbund Stuttgart (VVS) abgeführt wird. Dieser Anteil beträgt ab dem **Wintersemester 2014/2015 43,25 Euro**.

(2) Schwerbehinderte Studierende, die zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind, können beantragen, dass sie von der Zahlung des Anteils zur Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets befreit werden (Abs. 3) beziehungsweise diesen Anteil zurückerstattet bekommen (Abs. 4).

(3) Wenn die Hochschule ein Verfahren vorsieht, durch das bereits bei der Beitragszahlung der Anteil für die Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets vom Beitrag abgezogen werden kann, brauchen schwerbehinderte Studierende nach Abs. 2 nur die Differenz zu zahlen. Für die Nutzung dieses Verfahrens müssen sie

1. einen schriftlichen Antrag beim Studentenwerk Stuttgart stellen und
2. als Nachweis eine Kopie ihres Schwerbehindertenausweises beilegen.

Der **Antrag sollte spätestens zu Beginn des Semesters** beim Studentenwerk Stuttgart **eingegangen sein**.

(4) Wenn schwerbehinderte Studierende nach Abs. 2 auf Anordnung ihrer Hochschule den Beitrag zunächst in voller Höhe zu zahlen hatten, wird ihnen der Anteil zur Grundfinanzierung des VVS-StudiTickets zurückerstattet. Hierfür müssen sie

1. einen schriftlichen Antrag beim Studentenwerk Stuttgart stellen sowie
2. als Nachweise einen Beleg ihrer Beitragszahlung und eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises einreichen.

Der **Antrag muss bis zum Ende des Semesters**, für das der Beitrag gezahlt worden ist, beim Studentenwerk Stuttgart **eingegangen sein**. Die Nachweise können auch zeitnah nachgereicht werden.

(5) Der Antrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 kann per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden.

§ 6 Rückerstattung des Beitrags bei Exmatrikulation: Bedingungen und Fristen

(1) Der Beitrag kann auf Antrag zurückerstattet werden, wenn eine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen vorliegt und die dort genannten Fristen eingehalten werden.

(2) Studierenden, die spätestens zum Ende des 1. Monats des Semesters durch ihre Hochschule exmatrikuliert werden, wird der Beitrag zurückerstattet. Der Beitrag wird auch zurückerstattet, wenn er bereits gezahlt wurde, später aber keine Immatrikulation erfolgt ist. Für die Rückerstattung müssen die betroffenen Personen

1. einen schriftlichen Antrag beim Studentenwerk Stuttgart stellen und
2. als Nachweise einen Beleg ihrer Beitragszahlung einreichen sowie eine Kopie ihrer Exmatrikulationsbescheinigung beziehungsweise eine Bescheinigung der Hochschule, dass sie nicht immatrikuliert sind.

Der **Antrag muss bis zum Ende des 1. Monats des Semesters** beim Studentenwerk Stuttgart **eingegangen sein**.

(3) Bei einem Hochschulwechsel wird den Studierenden der Beitrag für die Hochschule, von der sie exmatrikuliert werden, zurückerstattet. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl die Exmatrikulation als auch die Immatrikulation an der neuen Hochschule bis zum Ende des 1. Monats des Semesters erfolgt ist. Für die Rückerstattung müssen die Studierenden

1. einen schriftlichen Antrag beim Studentenwerk Stuttgart stellen und
2. folgende Nachweise einreichen:
 - a) eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule,
 - b) eine Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung der bisherigen Hochschule und
 - c) einen Beleg über die Beitragszahlung an die bisherige Hochschule.

Der **Antrag muss bis zum Ende des 2. Monats des Semesters** beim Studentenwerk Stuttgart **eingegangen sein**. Diese Frist verlängert sich um einen Monat, falls das Semester an der neuen Hochschule später beginnt als an der bisherigen Hochschule.

(4) Bei den Fristen ist der **Beginn des Semesters maßgeblich, nicht der Beginn der Vorlesungen**. Der Antrag kann per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden. Die Nachweise zum Antrag können auch zeitnah nachgereicht werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des Beitrags.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht.

(2) Sie tritt am 1. Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Beitragsordnung des Studentenwerks Stuttgart in der Fassung vom 1. Dezember 2012 aufgehoben.

Gezeichnet

Tobias M. Burchard
(Geschäftsführer)

15. Februar 2014

TB/ms